



Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 1. März 2016, Nr. 5

Inhaltsübersicht

Allgemeine Verfügungen

Richtlinien über die Inanspruchnahme von Publikationsorganen und die Nutzung des Internets sowie anderer elektronischer Kommunikationsmittel zur Öffentlichkeitsfahndung nach Personen im Rahmen von Strafverfahren (Anlage B zu den Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren)..... 73

Bekanntmachungen

Anerkennung von Gütestellen gemäß § 45 JustG NRW..... 79

Personalnachrichten..... 79

Ausschreibungen..... 84

Allgemeine Verfügungen

Richtlinien über die Inanspruchnahme von Publikationsorganen und die Nutzung des Internets sowie anderer elektronischer Kommunikationsmittel zur Öffentlichkeitsfahndung nach Personen im Rahmen von Strafverfahren (Anlage B zu den Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren)

AV d. JM vom 24.02.2016 (4701 - III. 11)
- JMBl. NRW S. 73 -

I.

Die nachstehenden bundeseinheitlich beschlossenen Bestimmungen über die Inanspruchnahme von Publikationsorganen und die Nutzung des Internets sowie anderer elektronischer Kommunikationsmittel zur Öffentlichkeitsfahndung nach Personen im Rahmen von Strafverfahren (Anlage B der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren) setze ich im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Für die Inanspruchnahme von Publikationsorganen und die Nutzung des Internets sowie anderer elektronischer Kommunikationsmittel zur Öffentlichkeitsfahndung nach Personen im Rahmen von Strafverfahren wird Folgendes bestimmt:

1. Allgemeines

1.1 Grundsätzliches zur Einschaltung von Publikationsorganen und zur Nutzung von öffentlich zugänglichen elektronischen Medien

Die Strafverfolgungsbehörden sind gehalten, alle gesetzlich zulässigen Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, zur Aufklärung von Straftaten beizutragen. Insbesondere besteht die Möglichkeit, Publikationsorgane (z. B. Presse, Rundfunk, Fernsehen), die im Hinblick auf ihre Breitenwirkung in vielen Fällen wertvolle Fahndungshilfe leisten können, um ihre Mitwirkung zu bitten sowie öffentlich zugängliche elektronische Kommunikationsmittel zur Bereitstellung oder gezielten Verbreitung der Informationen (insbesondere das Internet) zu nutzen. Das gilt sowohl für die Fahndung nach einem bekannten oder unbekanntem Tatverdächtigen als auch für die Suche nach anderen Personen, insbesondere Zeugen.

Die Einschaltung von Publikationsorganen sowie die Nutzung der öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsmittel zu Fahndungszwecken stellen stets eine Öffentlichkeitsfahndung dar, die nur bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (vgl. insbes. § 131 Abs. 3 sowie § 131a Abs. 3, §§ 131b, 131c Abs. 1 Satz 1 und § 131c Abs. 2 der Strafprozessordnung) in Betracht kommt.

Darüber hinaus ist zu bedenken, dass bei allzu häufiger Inanspruchnahme der Massenmedien das Interesse und die Bereitschaft der Öffentlichkeit, an der Aufklärung von Straftaten mitzuwirken, erlahmen können. Stets ist auch zu prüfen, ob die Gefahr der Täter- oder Beteiligtenwarnung oder die Gefahr der Nachahmung von Straftaten zu befürchten ist.

1.2 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Die gesetzlichen Regelungen der Öffentlichkeitsfahndung stellen in weiten Teilen Ausgestaltungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes dar. In jedem Einzelfall bedarf es daher einer sorgfältigen Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an einer wirksamen Strafverfolgung einerseits und den schutzwürdigen Interessen des Beschuldigten und anderer Betroffener andererseits. Dabei sind namentlich folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

Die Öffentlichkeitsfahndung kann dazu führen, dass Straftaten beschleunigt aufgeklärt werden und der Tatverdächtige bald ergriffen wird. Die zügige Aufklärung von Straftaten und die Aburteilung des Täters können verhindern, dass der Täter weitere Straftaten begeht. Eine schnelle und wirksame Strafverfolgung hat auch einen bedeutenden generalpräventiven Effekt. Sie dient der Sicherheit und dem Schutz des Bürgers und schafft dadurch die Voraussetzungen für eine wirksame Verbrechensbekämpfung.

Andererseits entsteht durch die Erörterung eines Ermittlungsverfahrens mit Namensnennung des Tatverdächtigen in den Publikationsorganen die Gefahr einer erheblichen Rufschädigung. Mit zunehmender Verbreitung des Internets gilt dies im wachsenden Maße auch für die Nutzung dieses elektronischen Mediums zu

Fahndungszwecken. Die spätere Resozialisierung des Täters kann durch unnötige Publizität seines Falles schon vor der Verhandlung erschwert werden. Auch andere Personen, die in den Tatkomplex verwickelt sind oder die in nahen Beziehungen zu dem Tatverdächtigen stehen, können durch eine öffentliche Erörterung schwer benachteiligt werden. Eine Bloßstellung oder Schädigung des Tatverdächtigen oder anderer Betroffener muss nicht nur in deren Interesse, sondern auch im Interesse der Strafrechtspflege möglichst vermieden werden.

Daher ist stets auch zu prüfen, ob der beabsichtigte Fahndungserfolg nicht auch durch Maßnahmen, die den Tatverdächtigen oder andere Betroffene weniger beeinträchtigen, erreicht werden kann, namentlich dadurch, dass

- nur Medien von geringerer Breitenwirkung in Anspruch genommen werden,
- andere Formen der Öffentlichkeitsfahndung wie Plakate, Handzettel oder Lautsprecherdurchsagen gewählt werden oder
- die Fahndungshilfe örtlich oder in anderer Weise, etwa durch Verzicht auf die Verbreitung der Abbildung eines Gesuchten, beschränkt wird.

Bei der Nutzung des Internets zu Fahndungszwecken ist außerdem zu berücksichtigen, dass die im Internet eingestellten Daten weltweit abgerufen und verarbeitet werden können. Dabei ist regelmäßig zu prüfen, ob und ggf. in welchem Umfang eine Internationale Fahndung einzuleiten ist.

Auf die schutzwürdigen Interessen von Personen, die von einer Straftat betroffen sind, ist Rücksicht zu nehmen. In der Regel ist dies dadurch zu erreichen, dass die Namen solcher Personen nicht publiziert werden. Sollte die Publizierung eines solchen Namens aus Fahndungsgründen zwingend notwendig sein, so ist vor Beginn der Öffentlichkeitsfahndung mit diesen Personen ins Benehmen zu treten, soweit der Fahndungszweck dadurch nicht gefährdet wird.

2. Entscheidung über die Einschaltung von Publikationsorganen und die Nutzung von öffentlich zugänglichen elektronischen Medien

2.1 Fahndung nach einem bekannten Tatverdächtigen

Die Öffentlichkeitsfahndung nach einem bekannten Tatverdächtigen kommt regelmäßig nur in Betracht, wenn dringender Tatverdacht wegen einer Straftat von erheblicher Bedeutung (Verbrechen, Vergehen von erheblichem Gewicht, z.B. schwere oder gefährliche Körperverletzung, Betrug mit hohem Vermögensschaden, Unterschlagung hoher Geldbeträge, Serientaten) gegeben ist.

Grundsätzlich muss bei Fahndungen mit dem Ziel der Festnahme ein Haftbefehl oder ein Unterbringungsbefehl vorliegen. Ist dies der Fall oder liegen die Voraussetzungen des § 131 Abs. 2 Satz 1 StPO vor, entscheidet über die Öffentlichkeitsfahndung grundsätzlich die Staatsanwaltschaft (§ 131 Abs. 3 Satz 1 StPO). Die Polizei führt eine nach § 131 Abs. 3 Satz 1 StPO gleichfalls mögliche Entscheidung des Richters nur herbei, wenn sie die Staatsanwaltschaft nicht rechtzeitig erreichen kann. Ist für die Polizei auch der Richter nicht rechtzeitig erreichbar, ist nach § 131 Abs. 3 Satz 2 bis 4 StPO zu verfahren und insbesondere unverzüglich binnen 24 Stunden eine Entscheidung der Staatsanwaltschaft herbeizuführen.

Wird die polizeiliche Eilanordnung von der Staatsanwaltschaft binnen 24 Stunden nicht bestätigt, teilt die Polizei dies den eingeschalteten Publikationsorganen mit und weist sie darauf hin, dass sie sich bei einer Fortsetzung ihrer Maßnahmen nicht mehr auf ein Fahndungsersuchen der Strafverfolgungsbehörden berufen können; eine erfolgte Nutzung des Internets zu Fahndungszwecken ist zu beenden.

Erfolgt die Öffentlichkeitsfahndung aufgrund einer Entscheidung der Staatsanwaltschaft, liegt ein Haft- oder Unterbringungsbefehl noch nicht vor und ist die Öffentlichkeitsfahndung noch nicht erledigt, ist unverzüglich, spätestens binnen einer Woche, von der Staatsanwaltschaft beim Richter eine Entscheidung über den Haft- oder Unterbringungsbefehl herbeizuführen (§ 131 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 131 Abs. 2 Satz 2 StPO). Lehnt der Richter den Erlass des Haft- oder Unterbringungsbefehls ab und ordnet er auch keine Öffentlichkeitsfahndung mit dem Ziel der Aufenthaltsermittlung (§ 131a Abs. 3 StPO) oder der Aufklärung einer Straftat (§ 131b Abs. 1 StPO) an, teilt die Staatsanwaltschaft dies den eingeschalteten Publikationsorganen mit und weist sie darauf hin, dass sie sich bei einer Fortsetzung ihrer Maßnahmen nicht mehr auf ein Fahndungsersuchen der Strafverfolgungsbehörden berufen können; eine erfolgte Nutzung des Internets zu Fahndungszwecken ist zu beenden.

2.2 Fahndung nach einem unbekanntem Tatverdächtigen

Auch bei der Fahndung nach einem unbekanntem Tatverdächtigen kann die Öffentlichkeitsfahndung veranlasst sein. In diesen Fällen gilt § 131 StPO nicht. Es ist daher - wenn nicht Gefahr im Verzug vorliegt - stets eine richterliche Entscheidung herbeizuführen (§ 131c Abs. 1 Satz 1 StPO). Die gesetzlichen Voraussetzungen des § 131b Abs. 1 StPO sind zu beachten. § 131b Abs. 1 StPO gilt auch für Phantombilder.

Wenn bei Gefahr im Verzug die Staatsanwaltschaft tätig geworden ist, bedarf die Maßnahme dann einer nachträglichen richterlichen Bestätigung, wenn das Internet zu Fahndungszwecken genutzt worden ist oder das Fernsehen oder ein periodisches Druckwerk dahingehend in Anspruch genommen worden ist, dass es zu einer wiederholten Veröffentlichung kommt, und die Maßnahme nicht binnen einer Woche erledigt ist (§ 131c Abs. 2 Satz 1 StPO). Eine nachträgliche richterliche Bestätigung ist daher insbesondere dann nicht erforderlich, wenn der Hörfunk in Anspruch genommen wurde oder sich die Maßnahme binnen einer Woche erledigt hat.

Wenn bei Gefahr im Verzug eine Ermittlungsperson der Staatsanwaltschaft tätig geworden ist und die Maßnahme sich nicht alsbald erledigt hat, ist die Staatsanwaltschaft rechtzeitig vor Ablauf der Wochenfrist des § 131c Abs. 2 Satz 2 StPO einzuschalten, damit die Staatsanwaltschaft entweder selbst über die Bestätigung der Fahndung entscheiden oder eine nach § 131c Abs. 2 Satz 1 StPO notwendige richterliche Entscheidung herbeiführen kann.

2.3 Fahndung nach Zeugen

Für die Öffentlichkeitsfahndung nach Zeugen gilt Nr. 2.2 entsprechend. Maßnahmen zur Aufenthaltsermittlung eines bekannten Zeugen sind in § 131a Abs. 1, 3 bis 5 StPO, Maßnahmen zur Aufklärung einer Straftat, insbesondere zur Feststellung der Identität eines unbekanntem Zeugen sind in § 131b Abs. 2, 3 StPO geregelt. Eine Öffentlichkeitsfahndung zur Aufenthaltsermittlung eines Zeugen unterbleibt nach § 131a Abs. 4 Satz 3 StPO, wenn überwiegende schutzwürdige Interessen des Zeugen entgegenstehen. Bei der Veröffentlichung der Abbildung eines Zeugen ist zu beachten, dass die Subsidiaritätsklausel in § 131b Abs. 2 StPO enger gefasst ist als die in § 131b Abs. 1 StPO. Stets muss die Veröffentlichung erkennbar machen, dass die gesuchte Person nicht Beschuldigter ist (§ 131a Abs. 4 Satz 2, § 131b Abs. 2 Satz 2 StPO).

2.4 Fahndung nach einem flüchtigen Verurteilten

Die Öffentlichkeitsfahndung nach einem flüchtigen Verurteilten soll nur dann erfolgen, wenn der wegen einer Straftat von erheblicher Bedeutung Verurteilte noch mindestens ein Jahr Freiheitsstrafe zu verbüßen hat, wenn seine Unterbringung angeordnet ist oder wenn seine Ergreifung aus anderen Gründen, etwa wegen der Gefahr weiterer erheblicher Straftaten, im öffentlichen Interesse liegt.

Wer über die Öffentlichkeitsfahndung entscheidet, hängt auch in diesen Fällen davon ab, ob ein Haftbefehl oder Unterbringungsbefehl bzw. deren Voraussetzungen vorliegen oder nicht. Wenn zumindest die Voraussetzungen für einen Haftbefehl nach § 457 Abs. 2 StPO oder einen Unterbringungsbefehl nach § 463 Abs. 1 i. V. m. § 457 Abs. 2 StPO gegeben sind, was in aller Regel der Fall sein dürfte, gilt Nr. 2.1 Abs. 2 bis 4 mit der Maßgabe entsprechend, dass über den Vollstreckungshaftbefehl und die Öffentlichkeitsfahndung nicht der Richter entscheidet, sondern die Vollstreckungsbehörde.

3. Umsetzung der Maßnahmen

3.1 Einschaltung von Publikationsorganen, insbesondere des Fernsehens

Die Publikationsorgane sind grundsätzlich nicht verpflichtet, bei der Öffentlichkeitsfahndung mitzuwirken. Die Erfahrung hat aber gezeigt, dass viele Publikationsorgane zur Mitwirkung bereit sind.

Von praktischer Bedeutung für die inländische Fernsehfangung sind dabei die „Grundsätze für die bundesweite Ausstrahlung von Fahndungsmeldungen im Fernsehen“ aus dem Jahr 1987, an deren Erarbeitung die ARD-Rundfunkanstalten und das ZDF einerseits sowie die Justizminister und Innenminister und -senatoren des Bundes und der Länder andererseits beteiligt waren. Bei diesen Grundsätzen handelt es sich nicht um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag, sondern um Absichtserklärungen der Beteiligten darüber, wie sie im Rahmen einer Fernsehfangung verfahren wollen.

Wenn ausländische Fernsehsender in die Öffentlichkeitsfahndung eingeschaltet werden sollen, sind die Grundsätze der Internationalen Rechtshilfe und der Internationalen Fahndungsausschreibung zu beachten.

3.2 Nutzung des Internets

Um die Aufmerksamkeit der Internetnutzer für die Öffentlichkeitsfahndung zu erlangen, ist es zweckmäßig, die staatlichen Fahndungsaufrufe im Internet auf speziellen Seiten - etwa der Polizei - zu bündeln. Private Internetdiensteanbieter, insbesondere Web 2.0 Dienste und Soziale Netzwerke, können bei einer auch im Einzelfall schwerwiegenden Straftat zur besseren Verbreitung der Fahndung eingeschaltet werden, wenn andere Maßnahmen, die den Tatverdächtigen oder andere Betroffene weniger beeinträchtigen, erheblich weniger oder keinen Erfolg versprechen. In Fällen, in denen aufgrund der Fahndung in besonderem Maß die Gefahr diskriminierender Äußerungen oder tätlicher Übergriffe besteht, ist die Erforderlichkeit einer Öffentlichkeitsfahndung im Internet besonders sorgfältig zu prüfen. Bei der Gestaltung des Fahndungsaufrufs sind geeignete Vorkehrungen zur Verringerung einer solchen Gefahr zu treffen, insbesondere ist auch zu prüfen, ob von der Bereitstellung etwaiger Kommentierungsfunktionen abzusehen ist. Der Fahndungsaufruf soll die Aufforderung enthalten, dass sachdienliche Hinweise unmittelbar (z.B. per Telefon oder E-Mail) an die Strafverfolgungsbehörden zu richten sind und nicht in das soziale Netzwerk oder auf Seiten privater Internetdiensteanbieter eingestellt werden sollen.

Die Staatsanwaltschaft hat in ihrem Antrag auf richterliche Anordnung bzw. im Falle einer eigenen Anordnung einer Öffentlichkeitsfahndung im Internet Art, Umfang und Dauer der beabsichtigten Maßnahmen darzulegen.

In jedem Fall ist durch geeignete technische Maßnahmen sicherzustellen, dass die zur Öffentlichkeitsfahndung benötigten personenbezogenen Daten ausschließlich auf Servern im Verantwortungsbereich der Strafverfolgungsbehörden gespeichert, gesichert und nicht an private Internetdiensteanbieter übermittelt werden. Zur Wahrung der Datenhoheit sind geeignete Vorkehrungen nach dem Stand der Technik zu treffen, die eine Weitergabe und einen automatisierten Abruf der personenbezogenen Daten im Internet zumindest erschweren.

Soweit in sozialen Netzwerken die Kommentierungsfunktion freigeschaltet ist, sind entsprechende Kommentare der Nutzer durch die Strafverfolgungsbehörden rund um die Uhr zu überwachen. Kommentare mit diskriminierendem, strafrechtlich relevantem oder gefährdendem Inhalt sind unverzüglich zu entfernen.

Sobald das Fahndungsziel erreicht ist oder die Ausschreibungsvoraussetzungen aus sonstigen Gründen nicht mehr vorliegen, ist die Nutzung des Internets zu Fahndungszwecken unverzüglich zu beenden. Darüber hinaus sind Internetfahndungen von der Staatsanwaltschaft - in den Fällen der Nummer 2.4 von der Vollstreckungsbehörde - regelmäßig, spätestens in halbjährlichen Abständen, hinsichtlich des weiteren Vorliegens der Ausschreibungsvoraussetzungen, insbesondere der weiteren Erfolgsaussichten dieser Fahndungsmethode, zu prüfen.

4. Öffentlichkeitsfahndung, die nicht ausschließlich Zwecken der Strafverfolgung oder -vollstreckung dient

Zum Strafverfahren im Sinne dieser Regelung gehören auch die Fälle des § 131a Abs. 2 StPO und des § 81g Abs. 4 StPO. Die Inanspruchnahme der Fahndungshilfe durch Publikationsorgane sowie die Nutzung des Internets oder anderer elektronischer Kom-

munikationsmittel zur Fahndung für andere Aufgaben, insbesondere für präventivpolizeiliche Zwecke, zur Identifizierung von unbekanntem Toten, zur Auffindung von Vermissten sowie die Sachfahndung bleiben von dieser Regelung unberührt. Dies gilt auch dann, wenn die Fahndungshilfe durch die Medien für eine andere Aufgabe in Anspruch genommen wird, zugleich aber auch der Strafverfolgung dient und die andere öffentliche Aufgabe vorrangig ist.

5. Auskünfte an Publikationsorgane aus anderen Gründen

Das Informationsrecht, das den Publikationsorganen nach dem Presserecht zusteht, sowie Auskünfte (insbesondere nach § 475 StPO) und Mitteilungen von Amts wegen, die nicht auf Öffentlichkeitsfahndung abzielen, bleiben von dieser Regelung unberührt.

II.

Diese AV tritt am 1. März 2016 in Kraft.

III.

Die AV vom 9. Juni 2005 (4701 - III. 11) hebe ich mit Ablauf des 29. Februar 2016 auf.

Bekanntmachungen

Anerkennung von Gütestellen gemäß § 45 JustG NRW Bekanntmachung d. JM vom 2. Februar 2016 (3180 - II. 32) - JMBl. NRW S. 79 -

Der Präsident des Oberlandesgerichts Köln hat folgende Gütestelle gemäß § 45 JustG NRW anerkannt:

Herrn Rechtsanwalt Prof. Dr. Andreas Weitbrecht, Poppelsdorfer Allee 114, 53115 Bonn,
Telefon: 0228/96592850
Telefax: 0228/96592851
E-Mail: aw@weitbrechtlaw.com
Homepage: www.weitbrechtlaw.com

Personalnachrichten

OLG-Bezirk Düsseldorf

Gerichte

Ernannt:

z. **Richter am OLG:** Richter am LG Thorsten Wienecke aus Bochum in Düsseldorf; z. **Vors. Richter/in am LG:** Richter/in am LG Dr. Barbara Reiners in Krefeld; z. **Richter/in am LG:** Richter/in Dr. Miriam Reinartz in Düsseldorf u. Alexander von Salisch in Wuppertal; z. **Justizamtsrat:** Justizamtsmann Rudolf Themann in Neuss; z. **Justizamtfrau/-amtmann:** Justizo-berinspektor/in Frank Hünnekens und Bettina Morgenschweis in Düsseldorf, Anja Themann in Mönchengladbach, Monika Jurgutat in Düsseldorf, Sandra Meier in Duisburg, Lydia

Fasen in Geldern, Dorothee Bernhardt, Sandra Schmidt u. Monika Winkelmann in Wuppertal und Claudia Haugk in Solingen.

Ruhestand:

Vorsitzender Richter am OLG Dr. Jürgen Soyka in Düsseldorf, Justizoberamtsrätin (A 13 m. AZ.) Erika Ganswindt in Duisburg, Justizamtsinspektor/in Joachim Twardon u. Ingelore Schleip in Düsseldorf u. Angelika Brandies in Mönchengladbach u. Justizhauptsekretärin Gabriela Berghaus in Wuppertal.

Staatsanwaltschaft

Ruhestand:

Justizamtsinspektorin Ruth Kuhlen in Mönchengladbach.

Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte u. Notarinnen/Notare

Neuzulassungen und Aufnahmen aus anderen Kammerbezirken:

Thomas Kupka u. Paul Noel in Duisburg, Lisa Brasseler, Maximilian Dehnert, Dr. Dominic Divivier, Anne Eickholt, Jan-Christoph Floto, Julia Fritz, Dr. Oda Goetzke, Mareike Götte, Siamak Habashi, Dr. Jan Hermeling, Jakob Hübert, Christoff Jorde, Dr. Christian Kau, Dr. Sebastian Keding, Dr. Baran Kizil, LL.M., Frederike Klein, Michael Kreisler, LL.M., Christian Krohs, Dr. Kathrin Kruse, Maximilian Lentz, Sebastian Lorenz, Eva-Maria Mayer, Christian Mertens, Christiane Nehring, Dirk Oelbermann, Dr. Tanja Rodiek, Maria Luisa Schneider, Florian Seelheim, Frederike Marie Sprenger, Joachim Staufer, Philipp Thönnies, Dr. Sabine Voet, Dr. Christof Wagner, LL.M., Patryk Wcislo, Katrin Wilts u. Olga Zahrabelnaya in Düsseldorf, Ayhan Sacik in Emmerich, Dirk Verheyen in Geldern, Maïke Strecker, LL.M. in Heiligenhaus, Carolin Scheibmayer u. Philipp Sommer in Moers, Bastian Hardt u. Dennis Rose in Mönchengladbach, Magdalena Teresa Boron in Mülheim an der Ruhr, Dr. Alexander Stupp in Neuss, Dennis Schons in Wesel, Christopher Tackenberg in Wülfrath, Ayca Atac-Isikyol, Panagiotis Paschalis u. Jan Rudolph in Wuppertal.

Gelöscht:

Dr. Peter Herbel, Sebastian Burow, Mag.jur. Sabine Violetta Kobienia, Dr. Jens Wahlhäuser, Peter Sander, Brigitta Geerds-Maas, Dr. Norbert Fischer, Dr. Enno Ahlenstiel, Dr. Martin Dresenkamp, Ernst-Adolf Nolting, Dr. Moritz Pellmann, LL.M., Philipp Hillebrand, Benjamin Kuck, Doris Tielsch, Vera Höger, Kerstin Kames, Verena Rix, Dr. Michael Strucksberg, Christian Schwedt, Simone Barg, Dr. Dagmar Streibel, Mathias Sohns, Helmut Schneider, Frederik Gärtner, Dr. Viola Lindemann, Dr. Jan Christian Urban, Markus Höffken, Gesa Milbrett, Marie-Christine Deising, Johannes Kupfer, Agnieszka Mögeln-Zinger, LL.M., Philipp Schlomberg, Steve Herzog, Döne Ayhan, LL.M. oec., Barbara Henrich, Nadine Schoss, Holger Fockenrath, Thorsten Kröger, Hubert Griesoph, Claudia Kablitz, Dr. Anna-Maria Schiebelle, Sabine Bremer, Dr. Julian Maria Ries, Heribert Reiners, Ewald Pflug-Simoleit, Christian Herbst, Wolfgang Goerick, Dr. Florian Jäkel-Gottmann, Julia Müller, Dr. Miriam Schlei, Dr. Christina Schwoon, Dr. Lars Wildhagen, Dr. Tim Wittenberg, LL.M., Anja Seybold.

Entlassen aus dem Notaramt:

Notar Dr. Jörg Reemann in Solingen.

OLG-Bezirk Hamm

Gerichte

Ernannt:

z. **Direktorin des AG** (Bes.Gr. R 2 m. AZ.): Richterin am AG - als die ständ. Vertr. e. Dir.-Anke Ditzler in Lüdenscheid; z. **Vorsitzenden Richter am LG**: Richter am LG Dr. Dietmar Pötting in Dortmund; z. **Richter/in am AG**: Richter/in Tobias Jung in Brilon, Sofia Heinkele u. Christiane Hirte in Lünen u. Nina Schlamann in Warendorf; z. **Justizoberamtsrat**: Justizamtsrat Alfons Wenker in Steinfurt, z. **Sozialoberinspektorin**: Sozialinspektorin Nadine Paul in Hagen; z. **Ersten Justizhauptwachtmeister** (BesGr. A 5): Justizhauptwachtmeister Carsten Fasse in Lemgo.

Ruhestand:

Vorsitzende Richterin am LG Marlies Bons-Künsebeck in Dortmund, Richter am AG Heinz-Dieter Beckmann in Wetter, Justizamtsinspektorin (BesGr. A 9 m. AZ.) Brigitte Burk in Siegen; Justizamtsinspektor (BesGr. A 9 m. AZ.) Reinhard Schepp in Siegen, Justizamtsinspektor Wolfgang Foerster in Witten, Justizhauptsekretärin Ingeborg Schulte in Soest.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessor/in Dr. Christian Bohlmann, Christina Dahmen, Philipp Dunkel, Nadja Hölscher, Katharina Döppenschmitt und Mareike Messink.

Staatsanwaltschaften

Ernannt:

z. **Justizamtsrätin**: Justizamtsfrau Christa Hemsing aus Paderborn in Bielefeld; z. **Justizamtsinspektorin**: Justizhauptsekretärin Elke Fabry in Bochum, Ingrid Feldhaus u. Irmgard Surmann in Münster; z. **Justizobersekretär/in**: Justizsekretär/in Michaela Czwick, Martin Franz Graner, Isabel Niehoff u. Kathrin Wanning in Münster, Dagmar Lehmann in Paderborn.

Ruhestand:

Oberstaatsanwalt Josef Stephan Böhner in Hamm u. Wolfgang Rahmer in Hagen, Oberamtsanwalt (BesGr. A13) Richard Witomsky in Essen, Erster Justizhauptwachtmeister Konrad Steidel in Bielefeld.

Richterin auf Probe

Ernannt:

Assessorin Rebecca Henrich u. Natalja Silbernagel.

Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte u. Notarinnen/Notare

Neuzulassungen und Aufnahmen aus anderen Kammerbezirken:

Raphael Beermann in Essen, Ottomar Bergschmidt in Bielefeld, John Erdmann in Schwelm, Dr. Maximilian Freistühler in Essen, Jan Kieseheuer in Menden, Kristina Krois in Lippstadt, Julia Kühn in Bielefeld, Philipp Rudnik, LL.M. in Essen, Manfred Rüschemschmidt in Münster, Nils Schiering in Soest, Francesca Visnovic in Hamm, Beate Wasserkort in Paderborn, Kristina Wimber in Münster.

Bestellt zur Anwaltsnotarin/zum Anwaltsnotar:

Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte Dr. Christine Dolle in Arnsberg, Philipp Küster und Arne Rheingans in Bielefeld, Henning Hagenah in Halle, Dr. Carsten Buck in Bochum, Ralf Schlüter in Dortmund, Olaf Stöppel in Lengerich, Heike Rensinghoff in Oelde und Andre Fleuth und Klaus Robert in Ahaus.

Löschungen als Rechtsanwalt:

Kira Kellermeier in Bielefeld, Lilianna Rother in Essen, Stephan Sauer in Bielefeld, Heinrich Theilen in Bochum, Rolf Winnesberg in Essen, Dr. Kathrin Pier-Eiling in Münster, Jens Regeniter in Schwelm, Alicia Rückert in Lünen, Kathrin Milcke in Unna, Meinrad Wilde in Dortmund, Wolfgang E. J. Diewitz in Bielefeld, Peter Hühnerfeld in Soest, Dr. Vanessa Bargon in Hagen.

Abgabe in andere Kammerbezirke:

Julia Fritz in Bielefeld, Paul Noel in Essen, Jan Rudolph in Essen, Ayca Atac-Isikyol in Gelsenkirchen, Stefan Schaefer in Bocholt, Kai Bartelt in Dortmund, Anita Meincke in Lünen, Paul Schajor in Dortmund, Stefanie Bolgehn in Essen.

OLG-Bezirk Köln

Gerichte

Ernannt:

z. **Vors. Richter am LG**: Richter am LG Stephan Aderhold, Helge Eiselt u. Dr. Marc Hoffmann in Köln; z. **Richter am AG**: Richter Oliver Beer in Siegburg; z. **Justizoberamtsrat**: Justizamtsrat Johann-Hubert Ollmanns in Heinsberg; z. **Sozialamtfrau**: Sozialoberinspektorin Ursula Wiesmann in Bonn.

Versetzt:

Frau Richter am AG Verena Grimm vom AG Bonn an das LG Bonn.

Ausgeschieden:

Richter am OLG Dr. Stefan Freuding durch Ernennung zum Staatsanwalt beim Bundesgerichtshof.

Ruhestand:

Richterin am LG Renate Rohlfs in Bonn, Richterin am AG Dorothe Roggendorf in Aachen, Richter am AG Ulrich Schulte-Bunert in Eukirchen, Justizamtsmann Gerhard Thannen in Köln, Obergerichtsvollzieher Franz Heinrich Schmitz in Köln u. Heinz Wirtz in Bonn.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessorin Dr. Anika Kleinbrahm.

Staatsanwaltschaften

Ausgeschieden:

Staatsanwalt Christian Graßie in Köln auf eigenen Antrag.

Ruhestand:

Staatsanwalt als Gruppenleiter Günter Oehme in Köln, Justizamtfrau Margot Schmoll in Aachen.

LSG und Sozialgerichte

Ernannt:

z. **Richter/in am LSG**: Richter/in am SG Nicola Waldhorst-Kahnau, Dr. Sebastian Saitzek u. Vizepräsident d. SG Dr. Heinfried Tintner; z. **Richter am SG - als weiterer Aufsicht führender Richter -**: Richter am SG Markos Uyanik in Duisburg u. Gerald Wagenführ in Gelsenkirchen; z. **Richterin am SG**: Richterin Tina Fahr u. Kirsten Schilling in Duisburg.

Versetzung:

Vizepräsident d. SG Dr. Heinfried Tintner aus Aachen nach Essen; Regierungsinspektorin Lydia Stips aus Köln nach Essen, Justizhauptwachtmeister Kevin Marschner aus Düsseldorf zum LG Kleve.

LAG-Bezirk Hamm

Richter auf Probe

Ernannt:

Assessor Dr. Moritz Hilje.

LAG-Bezirk Köln

Ernannt:

z. **Richterin am ArbG**: Richterin Nadja Raus in Aachen.

Justizvollzug

Ernannt:

z. **Regierungsrätin**: Denise Kehren in Geldern; z. **Oberlehrerin**: Lehrerin Ariane Linßen in Geldern; z. **Regierungsamtmann**: Regierungsoberinspektor Bernhard Zdrenka in Euskirchen; z. **Regierungsoberinspektor/in**: Regierungsinspektor/in Daniel Wich in Euskirchen u. Nicole Nörenberg in Schwerte; z. **Justizvollzugsamtsinspektor** - BesGr. A 9 m. AZ. -: Justizvollzugsamtsinspektor Thomas Rösner in Münster; z. **Justizvollzugsamtsinspektor**: Justizvollzugshauptsekretär Heinrich Berkhoff, Ralf Gebel u. Klaus Schmidt in Werl; z. **Regierungshauptsekretärin**: Regierungsobersekretärin Ulrike Wedlich in Euskirchen; z. **Justizvollzugshauptsekretär/in**: Justizvollzugsoberssekretär/in Lisa Oldenburg in Essen u. Andreas Schmidt in Rheinbach.

Versetzt:

Regierungsamtsrat Michael Köstner von Euskirchen nach Rheinbach.

Stellenausschreibungen

Das Land NRW fördert die berufliche Entwicklung von Frauen. Bewerbungen von Frauen sind daher ausdrücklich erwünscht. In den Bereichen, in denen Frauen noch unterrepräsentiert sind, werden sie bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe des Landesgleichstellungsgesetzes bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Das Land NRW bemüht sich bevorzugt um die Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen. Bewerbungen geeigneter schwerbehinderter Menschen und gleichgestellter behinderter Menschen im Sinne des § 2 Abs. 3 SGB IX sind daher ebenfalls ausdrücklich erwünscht.

Die folgenden Ausschreibungen richten sich ausdrücklich auch an Menschen mit Migrationshintergrund.

Sofern im Einzelnen nichts Anderes bestimmt ist,

- richten sich die Ausschreibungen an Voll- und Teilzeitkräfte,
- sind Bewerbungen innerhalb von zwei Wochen nach dieser Ausschreibung grundsätzlich auf dem Dienstweg einzureichen.

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

- | | |
|---|---|
| 1 | Präsidentin o. Präsident d. FG (R 6) in Düsseldorf |
| 1 | Richterin o. Richter am AG - als weit. Aufsicht führ. Ri. - (R 2) b. d. AG Köln |
| 1 | Richterin o. Richter am AG - als weit. Aufsicht führ. Ri. - (R 2) b. d. AG Duisburg |
| 1 | Richterin o. Richter am AG - als d. ständ. Vertr. e. Dir. - (R 2) b. d. AG Schwelm |

- 1 Staatsanwältin o. Staatsanwalt als Gruppenleiter/in (R 1 m. AZ.) b. d. StA in Siegen
- 1 Richterin o. Richter am AG in Halle
- 1 Richterin o. Richter am AG in Herne
- 1 Staatsanwältin o. Staatsanwalt b. d. StA Köln
- nur für die planmäßige Anstellung von Richterinnen und Richtern auf Probe aus dem Geschäftsbereich der GStA Köln -
- 1 Oberregierungsrätin o. Oberregierungsrat - Wirtschaftsreferent/in - b. d. StA Köln
- bei der Besetzung können ausschließlich Bewerber/innen aus dem Geschäftsbereich der GStA Köln berücksichtigt werden -
- 1 Oberregierungsrätin o. Oberregierungsrat – psychologischer Dienst - (A 14) b. d. JVA Hövelhof
- das Anforderungsprofil kann bei der JVA Hövelhof angefordert werden -
- 1 Justizamtsrätin o. Justizamtsrat - Rechtspfleger/in - b. d. StA Bielefeld
- 1 Justizamtsrätin o. Justizamtsrat - Rechtspfleger/in - b. d. StA Münster
- 1 o. mehrere Justizamtsrätin o. Justizamtsrat – Rechtspfleger/in, d. überwiegend Aufgaben innerh. d. Sonderschlüssels wahrn. - im LG-Bezirk Wuppertal
- 1 Regierungsamtsinspektorin o. Regierungsamtsinspektor (Bandbreite A9 bis A9 m. Zulage) - Bereich Hauptgeschäftsstelle und Arbeitsverwaltung - b. d. JVK Fröndenberg NRW
- 1 Justizvollzugsamtsinspektorin o. Justizvollzugsamtsinspektor (A 9) - Ausbildungsleiterin o. Ausbildungsleiter - b. d. JVA Duisburg-Hamborn
- das Anforderungsprofil kann bei dem Leiter der JVA Duisburg-Hamborn angefordert werden -
- 1 Justizvollzugsamtsinspektorin o. Justizvollzugsamtsinspektor - Diensthabende/r - (A 9 m. AZ.) b. d. JVA Bielefeld-Brackwede
- die Stellenbeschreibung und das Anforderungsprofil können bei dem Leiter der JVA Bielefeld-Brackwede angefordert werden -
- mehrere Justizvollzugsamtsinspektorin o. Justizvollzugsamtsinspektor b. d. JVA Bielefeld-Brackwede
- mehrere Justizvollzugshauptsekretärin o. Justizvollzugshauptsekretär b. d. JVA Bielefeld-Brackwede
- 1 Erste Justizhauptwachtmeisterin o. Erster Justizhauptwachtmeister (BesGr. A 6 BBesO) – Leiter/in der Justizwachtmeisterei - b. d. AG Wesel

Referentinnen o. Referent im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz sind mehrere Stellen für Referentinnen o. Referenten zu besetzen. Einzelheiten können der Veröffentlichung im Justizintranet (Bereich Justiz NRW / Ausschreibungen / Ausschreibung sonstiger Stellen) entnommen werden.

Ständige Vertreterin o. ständ. Vertreter des Leiters b. d. JVK Fröndenberg

Bei dem Justizvollzugskrankenhaus Fröndenberg ist der Dienstposten für die ständige Vertreterin oder den ständige Vertreter des Leiters des Justizvollzugskrankenhauses zu besetzen. Die Funktion ist in der Bandbreite den BesGr. A 13 g.D. bis A 14 h.D. BBesO i.d.F. d. ÜBesG NRW zugeordnet. Das Anforderungsprofil kann b. d. Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen erbeten werden.

Verwaltungsleiterin o. Verwaltungsleiter b. d. JVK Fröndenberg

Bei dem Justizvollzugskrankenhaus Fröndenberg ist der Dienstposten für die Verwaltungsleiterin oder den Verwaltungsleiter zu besetzen. Die Funktion ist in der Bandbreite den BesGr. A 12 bis A 13 g.D. BBesO i.d.F. d. ÜBesG NRW zugeordnet. Das Anforderungsprofil kann b. d. Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen erbeten werden.

Vertreterin o. Vertreter des Leiters "Software im Justizvollzug" und der Verfahrenspflegestelle BASIS-Web

Bei d. JVA Bielefeld-Senne ist die Funktion d. Vertreterin o. Vertreter des Leiters "Software im Justizvollzug" und der Verfahrenspflegestelle BASIS-Web, zu besetzen. Die Funktion ist in der Bandbreite den BesGr. A 11 bis A 12 (gehobener Dienst) zugeordnet. Die Stellenbeschreibung nebst Anforderungsprofil kann bei der Leiterin der JVA Bielefeld-Senne angefordert werden.

Leiterin o. Leiter der Justizwachtmeisterei b. d. AG Herford

Bei dem Amtsgericht Herford ist der Dienstposten der Leiterin/des Leiters der Justizwachtmeisterei ab dem 01.09.2016 neu zu besetzen. Die Funktion ist derzeit der Besoldungsgruppe A 6 BBesO in der Fassung des ÜBesG NRW zugeordnet. Bewerben können sich alle Beamtinnen und Beamten des Justizwachtmeisterdienstes, denen ein Amt bis zur Besoldungsgruppe A 6 BBesO in der Fassung des ÜBesG NRW übertragen ist. Bewerbungen sind innerhalb von zwei Wochen nach dieser Ausschreibung auf dem Dienstwege an den POLG in Hamm zu richten.

Rücknahmen:

Die folgenden Ausschreibungen werden hiermit zurückgenommen:

1 Justizvollzugsamtsinspektorin o. Justizvollzugsamtsinspektor (A 9 m. AZ.) - Stellvertretung des Leiters des Allgemeinen Vollzugsdienstes sowie Dienstbuchführer - b. d. Sozialtherapeutischen Anstalt Gelsenkirchen (JMBI. NRW Nr. 23 v. 1. Dezember 2014)

1 Erste Justizhauptwachtmeisterin o. Erster Justizhauptwachtmeister (BesGr. A 6) - Leiter/in der Justizwachtmeisterei - b. d. AG Ratingen (JMBI. NRW Nr. 24 v. 15. Dezember 2015)